



**AFFOLTERN**  
i m E m m e n t a l  
modern, urchig u heimelig

# Einwohnergemeinde Affoltern i.E.

# **Abfallverordnung**

Fassung vom 01.01.2026

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. erlässt gestützt auf das Abfallreglement vom 09. Dezember 2022 folgende Abfallverordnung:

## I. Allgemeines

Organisation

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Umwelt- und Liegenschaftskommission ist für die Durchführung und den Vollzug der Abfallentsorgung zuständig und berücksichtigt dabei die Vorgaben des Bundes, des Kantons und der Region.

Information

### Art. 2

<sup>1</sup> Mittels Abfallkalender erhalten Haushalte und Betriebe jährlich Informationen insbesondere über:

- a) Abfuhrtage für Hauskehricht und Sperrgut;
- b) Abfuhrtage für Grünabfälle;
- c) Separatabfahren und Separatsammlungen;
- d) Massnahmen zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung;
- e) Informationen über Entsorgungsstellen;
- f) weitere Entsorgungsmöglichkeiten;
- g) Informationen über Tarife.

<sup>2</sup> Als Grundlage für die Berechnung der erforderlichen Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut und Grünabfälle dient der Abfallkalender.

<sup>3</sup> Die Gemeinde bezeichnet die Verkaufsstellen für Gebührensäcke, Gebührenmarken und Containerplomben.

## II. Abfallentsorgung

Separatsammlungen

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt separat (Bringprinzip)  
- Altpapier  
- Karton

<sup>2</sup> Die Häufigkeit der Separatsammlungen im Bringprinzip wird durch die Umwelt- und Liegenschaftskommission festgelegt. Die Bereitstellung dieser Abfälle hat nach deren Weisungen zu erfolgen.

<sup>3</sup> Papier und Karton müssen gebündelt werden.

Kehrichtabfuhr

### Art. 4

<sup>1</sup> Der Kehricht muss in folgenden fest verschnürten Säcken und oder Containern bereitgestellt werden:

- a) Gebührensäcke der AVAG;
- b) handelsübliche Säcke mit Gebührenmarke der AVAG;
- c) von der Gemeinde zugelassene Container, welche Gebührensäcke und oder handelsübliche Säcke nach Ziffer a und b mit einer Gebührenmarke der AVAG beinhalten;
- d) von der Gemeinde zugelassene gebührenpflichtige Container für die Entsorgung von Kehricht aus Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben (Gewerbecontainer).

<sup>2</sup> Der Kehricht wird im gesamten Gemeindegebiet einmal pro Woche abgeholt.

<sup>3</sup> Säcke, Gebinde und Container dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages erfolgen. Am Tag der Abfuhr sind diese spätestens um 07:00 Uhr an den Sammelstellen bereitzustellen.

<sup>4</sup> Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

<sup>3</sup> Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen beim 17-Liter-Sack 5 Kilogramm, beim 35-Liter-Sack 10 Kilogramm, beim 60-Liter-Sack 15 Kilogramm und beim 110-Liter-Sack 25 Kilogramm.

<sup>4</sup> Container sind bei Bedarf mit einem von der Gemeinde vorgegebenen Datenträger (Chip oder Transponder) auszurüsten.

Ausschluss von der Abfuhr

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Nicht vorschriftsgemäss oder verspätet bereitgestellter Kehricht wird nicht abführt.

<sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 sind vom Inhaber selbst vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Sperrgut

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Als Sperrgut gelten sperrige Abfälle aus Haushaltungen, welche nicht in Säcken bereitgestellt werden können.

<sup>2</sup> Sperrige Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Verordnung.

<sup>3</sup> Das Sperrgut kann der normalen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Grundlage für die Berechnung der erforderlichen Anzahl Gebührenmarken für Sperrgut ist der Abfallkalender.

<sup>4</sup> Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass Dritte nicht behindert werden und die Einsammlung rasch und ohne Verletzungsgefahr möglich ist.

<sup>5</sup> Das Gewicht einzelner Sperrgutteile darf 30 Kilogramm und ein Maximalmass in jeder Dimension von 2 Metern nicht überschreiten..

Grünabfälle

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Garten- und Rüstabfälle sowie Speisereste sind ohne Fremdstoffe (Plastik, Metall) wie folgt bereitzustellen:

- a) in den dafür von der Gemeinde zugelassenen Containern;
- b) gebündelt oder
- c) in einsehbaren Gebinden.

<sup>2</sup> Ast- und Staudenmaterial ist gebündelt bereitzustellen. Zum Bündeln der Grünabfälle dürfen keine Drähte oder Kunststoffschnüre verwendet werden.

<sup>3</sup> Die Container müssen für die Leerung mit einer gültigen Gebührenmarke der Gemeinde ausgestattet sein.

### **III. Gebühren**

Mehrwertsteuer	<b>Art. 8</b> Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer.
Grundgebühr	<b>Art. 9</b> Die jährlich erhobenen Grundgebühren sind im Anhang I zu dieser Verordnung geregelt.
Abfallgebühren	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Im Anhang I zu dieser Verordnung sind folgende Gebühren geregelt: - Grundgebühren - Sackgebühren - Gebühren für Sperrgut - Gewichtsunabhängige Kehrrechtgebühren (Container) - Grüngutgebühren pro Gebinde (Marken) - Tierkadavergebühren
Grüngutgebühr	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Für das Grüngut (Küchen- und Gartenabfälle) erfolgt die Gebührenbemessung nach Volumen des Behälters und oder gewichtsabhängig (plombiert).  <sup>2</sup> Die Kosten für die Beschaffung und Ausrüstungen von Containern und Transpondern tragen die Eigentümer.
Gebühren für Tierkadaver	<b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die Gebühren für Tierkadaver welche direkt ab Hof abgeführt oder der regionalen Tierkadaverstelle übergeben werden, richten sich nach dem effektiven Aufwand der regionalen Tierkadaverstelle.  <sup>2</sup> Von den Gesamtkosten werden 80% allen Landwirtinnen und Landwirten in der Gemeinde Affoltern i.E. weiterverrechnet. Die Kostenverteilung erfolgt gestützt auf die Anzahl GVE unter Berücksichtigung der entsprechenden Risikofaktoren (Rindergrossvieheinheiten x 0.3; Scheine x 0.7; Geflügel x 0.5).
Gebührenpflichtige Tätigkeiten	<b>Art. 13</b> Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch verpflichtet ist, werden nach Zeitaufwand verrechnet.
Fristen, Verzugszins	<b>Art. 13</b> <sup>1</sup> Die Grundgebühr wird jeweils am 01. Januar fällig.  <sup>2</sup> Die Zahlungsfrist für die jährlich erhobenen Grundgebühren sowie die Benützungsgebühren beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.  <sup>3</sup> Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Rechnungsstellung durch die Gemeinde wird ein Verzugszins geschuldet.

Widerhandlungen

**Art. 14**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die vorliegende Verordnung werde mit Busse bis zu CHF 5'000.00 gemäss Art. 58ff Gemeindegesetz bestraft. Zuständig zur Bussenverfügung ist der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Inkrafttreten

**Art. 15**

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

**Genehmigung**

Die vorliegende Verordnung ist am 27.01.2026 durch den Gemeinderat Affoltern i.E. genehmigt worden.

**EINWOHNERGEMEINDE AFFOLTERN I.E.**

Der Gemeindepräsident

Roland Ryser

Die Sekretärin

Daniela Meister

**Bekanntmachung**

Die Inkraftsetzung dieser Verordnung wurde im Anzeiger Oberes Emmental vom 29. Januar 2026 bekannt gemacht.

Affoltern i.E., 29. Januar 2026

Die Verwaltungsleiterin:

Daniela Meister

**Änderungstabelle nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>
27.01.2026	01.01.2026	Erlass	Neufassung

**Änderungstabelle nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>
Erlass	27.01.2026	01.01.2026	Erstfassung

## Anhang I

### Gebührentarif

Die Gebühren verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

Ansätze Grundgebühr

#### Art. 1

<sup>1</sup> Die Grundgebühr pro Haushalt CHF 32.43

Zahlungspflichtig für die Grundgebühren der Wohnung ist der Liegenschaftseigentümer per 01.01. für das ganze Jahr.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr pro Betrieb CHF 32.43.

Zahlungspflichtig für die Grundgebühren des Betriebes ist der Liegenschaftseigentümer. Stichtag Betriebe 01.01. des Jahres.

<sup>3</sup> Die Grundgebühr wird für jede am 01.01. des Jahres vorhandene Wohnung geschuldet Diese ist auch geschuldet, wenn die Wohnung leerstehend ist.

<sup>4</sup> Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn keine Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich beansprucht werden (siehe übergeordnete Gesetzgebung) oder der Betrieb inaktiv ist.

Ansätze für die Gebühreneinheiten

#### Art. 2

Die Abfallgebühren werden für folgende Gebühreneinheiten inklusive Mehrwertsteuer bezogen:

AVAG-Kehrichtsack 17 Liter	pro 10 Stk.	CHF 10.00
AVAG-Kehrichtsack 35 Liter	pro 10 Stk.	CHF 19.00
AVAG- Kehrichtsack 60 Liter	pro 10 Stk.	CHF 32.00
AVAG- Kehrichtsack 110 Liter	pro 5 Stk.	CHF 29.00
AVAG-Containermarke 360 Liter	pro Stück	CHF 15.00
AVAG-Containermarke 600 Liter	pro Stück	CHF 25.00
AVAG-Containermarke 800 Liter	pro Stück	CHF 35.00
AVAG-Gebührenmarke Sperrgut*	pro Stück	CHF 7.80
Kunststoff-Sammelsack 35 Liter	pro Stück	CHF 19.00
Kunststoff-Sammelsack 60 Liter	pro Stück	CHF 32.00
Bündelmarke Grüngut**	pro Stück	CHF 6.50
Grüngutmarke Grüngut-Tonne Einzelleerung	140 Liter	CHF 9.00
Grüngutmarke Grüngut-Tonne Einzelleerung	240 Liter	CHF 15.00
Jahresmarke Grüngut-Tonne 140 Liter	Stück / Jahr	CHF 135.00
Jahresmarke Grüngut-Tonne 240 Liter	Stück / Jahr	CHF 200.00
Jahresmarke Grüngut-Tonne 770 Liter	Stück / Jahr	CHF 657.00

\* bis 30 Kilogramm

\*\*max. 1.20 Meter